

RS OGH 1998/11/11 7Ob251/98g, 3Ob12/00m

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 11.11.1998

Norm

ABGB §140 Bb

ABGB §140 Bc

AIVG §31

KGG §11

Rechtssatz

Damit für die Inanspruchnahme des Karenzurlaubsgeldes zwischen dem 18. Lebensmonat und dem vollendeten zweiten Lebensjahr des Kindes ein besonders berücksichtigungswürdiger Grund für eine Herabsetzung oder gar Enthebung von der Unterhaltsverpflichtung gegenüber nicht im Haushalt des unterhaltpflichtigen Vaters lebenden Kindern erblickt werden kann, muß die Einkommensrelation der Elternteile, die sich den Karenzurlaub aufteilen, für diese Aufteilung sprechen, weiters darf weder eine Betreuungsperson noch eine Betreuungseinrichtung für das Kind zur Verfügung stehen, das Kind muß uneingeschränkt auf die Betreuung durch einen Elternteil angewiesen sein und dieser muß damit derart ausgelastet sein, daß ihm eine anderwärtige Berufstätigkeit nicht zumutbar wäre.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 251/98g

Entscheidungstext OGH 11.11.1998 7 Ob 251/98g

- 3 Ob 12/00m

Entscheidungstext OGH 12.07.2000 3 Ob 12/00m

Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0111115

Dokumentnummer

JJR_19981111_OGH0002_0070OB00251_98G0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at